



HVBG

HVBG-Info 15/1994 vom 10.06.1994, S. 1181 - 1184, DOK 143.262/017-BSG

**Zur Frage der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X) - BSG-Urteil vom 26.01.1994 - 9 RV 20/93**

Zur Frage der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X);  
hier: BSG-Urteil vom 26.01.1994 - 9 RV 20/93 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 26.01.1994 - 9 RV 20/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Eine betriebliche Witwenbeihilfe nach dem 2. Ehemann darf auf eine wiederaufgelebte Witwenrente nach § 44 Abs. 5 BVG nur angerechnet werden, wenn die Witwe auf diese Leistung einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch hat und sie tatsächlich gezahlt wird.
2. Das Berufungsgericht hat unter diesen Gesichtspunkten zu prüfen, ob die Witwenbeihilfe schon in dem Bewilligungsbescheid vom 01.10.1962 hätte angerechnet werden müssen, denn nur dann war dieser Bescheid von Anfang an rechtswidrig und die Rücknahmemöglichkeit durch die Frist des § 45 Abs. 3 S. 3 SGB X begrenzt.